

VERORDNUNG
über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)
(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 20. Dezember 2006 über den Straf- und Massnahmenvollzug (VSMV)¹ wird wie folgt geändert:

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d, g, i, k, l (neu), m (neu) und n (neu)

²Sie hat insbesondere:

- d) der Erwachsenenschutzbehörde Mitteilung zu machen, wenn sie bei Aufhebung der strafrechtlichen Massnahme eine Massnahme des Erwachsenenschutzes für angezeigt hält (Art. 62c Abs. 5 StGB);
- g) gemäss Artikel 63 Absatz 3 StGB zu verfügen, dass der Täter vorübergehend stationär behandelt wird, wenn dies zur Einleitung der ambulanten Behandlung geboten ist. Die Bestimmungen über die notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO) sind vorbehalten;
- i) nach Artikel 64b Absatz 1 StGB auf Gesuch hin oder von Amtes wegen zu prüfen, ob und wann der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann und ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind;
- k) die Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit zu gewähren (Art. 79a StGB);
- l) die elektronische Überwachung anzuordnen (Art. 79b StGB);
- m) die bedingte Entlassung zu verfügen (Art. 86 StGB);
- n) weitere Aufgaben der Strafbehörden zu vollziehen.

Artikel 6 Absatz 1

¹Die zuständige Direktion² ist für die Gewährung der Vollzugsform der gemeinnützigen Arbeit zuständig (Art. 79a StGB).

¹ RB 3.9321

² Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 9 Absatz 1

Die zuständige Direktion³ prüft auf Gesuch der verurteilten Person die Voraussetzungen zur Halbgefängenschaft (Art. 77b StGB).

Sachüberschrift vor dem Artikel 12

4. Unterabschnitt: Elektronische Überwachung

Artikel 12

¹Die zuständige Direktion⁴ prüft auf Gesuch der verurteilten Person hin die Voraussetzungen der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB).

²Sie legt in ihrer Verfügung über die Gewährung der elektronischen Überwachung die Vollzugsmodalitäten sowie den zu bezahlenden Vollzugskostenanteil fest.

Artikel 13

aufgehoben

Artikel 14

aufgehoben

Artikel 19

aufgehoben

Artikel 26 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot

¹Die zuständige Direktion⁵ vollzieht das Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67, 67a, 67b, 67c, 67d StGB).

²Sie versorgt die betroffenen Behörden mit den notwendigen Mitteilungen und Vollzugsaufträgen.

³Sie kann für die Überwachung des Verbots gemäss Artikel 67b StGB die elektronische Überwachung anordnen.

³ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁴ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁵ Justizdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

Artikel 27 Absatz 1

¹Die zuständige Direktion⁶ vollzieht das vom Gericht ausgesprochene Fahrverbot (Art. 67e StGB).

Artikel 37 Absatz 2

²Die in der Bewährungshilfe tätigen Personen können die Akten der Straf- und Erwachsenenschutzbehörden einsehen.

II.

Diese Verordnungsänderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten⁷.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Frieda Steffen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

⁶ Sicherheitsdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322)

⁷ Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt auf den ...